

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Wil

(nachstehend Stadt)

vertreten durch den Stadtrat der Politischen Gemeinde

und der

Thurvita AG

(nachstehend Gesellschaft)

vertreten durch den Verwaltungsrat

Vorausgeschickt, dass

die vorliegende Vereinbarung integrierender Bestandteil des Aktionärsbindungsvertrags der Gemeinden Niederhelfenschwil SG, Wil SG und Wilen TG (nachstehend Vertragsgemeinden) vom 21. November 2012 ist;

die vorliegende Vereinbarung gestützt auf Art. 126 Abs. 1 Bst. b und Art. 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 Abs. 2 Bst. c und Art. 33 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 7f des Reglements über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung (sRS 812.1) erfolgt;

treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Übertragene Aufgaben

Die Stadt überträgt folgende öffentliche Aufgabe an die Gesellschaft:

- a. Wohnen, Betreuung und Pflege von Menschen im Alter in Einrichtungen, welche die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen des Kantons St. Gallen erfüllen;
- b. Hilfe, Beratung, Betreuung und Pflege zu Hause oder in sozialen Institutionen.

1.2 Inhalt der Leistungen

- ¹ Die Gesellschaft erbringt stationäre Leistungen mit dem Ziel, Menschen mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf eine möglichst hohe Lebensqualität zu sichern.
- ² Die Gesellschaft erbringt ambulante Leistungen, damit hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu Hause leben können.
- ³ Die Leistungen der Gesellschaft umfassen alle Lebensbereiche, insbesondere Pflege, Betreuung, Wohnen, Verpflegung und Hauswirtschaft.
- ⁴ Ambulante und stationäre Dienstleistungen sind aufeinander abgestimmt. Sie sind so auszugestalten, dass Menschen im Alter möglichst eigenbestimmt wohnen und leben können.

1.3 Qualität der Leistungen

- ¹ Die Leistungen der Gesellschaft erfüllen die kantonalen Qualitätsvorgaben stationärer Einrichtungen, die Bedingungen des Heimreglements Wil, der Eignerstrategie der Stadt Wil und die Qualitätsvorgaben des Spitexverbandes Schweiz.
- ² Die Gesellschaft verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem. Die Leistungen sind qualitativ hochstehend und wirtschaftlich.
- ³ Die Gesellschaft stellt ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem (IKS) sicher.

1.4 Infrastruktur

- ¹ Die Gesellschaft verfügt bei Vertragsabschluss über folgende Infrastruktur, um ihre Leistungen zu erbringen:
 - a. Pflegezentrum Fürstenu
 - b. Alters- und Pflegeheime Rosengarten, Bergholz und Engi
 - c. Alterszentrum Sonnenhof
 - d. Produktionsküche
 - e. Stützpunkt der Spitex Glärnischstrasse
- ² Bei Vertragsabschluss stellt die Gesellschaft 229 Heimplätze zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass das Angebot der Nachfrage nach stationär abgerechneten Wohnformen entspricht. Die Gesellschaft nimmt im Falle einer massgeblichen Reduktion des stationären Angebots (Abbau von ≥ 10 Plätzen oder Schliessung ganze Abteilung/Kleinheim) Rücksprache mit der Stadt.
- ³ Die Wohnangebote der Gesellschaft erfüllen die Mindestanforderungen für Bauten und Ausstattung der stationären Einrichtungen des Kanton St. Gallen.
- ⁴ Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Infrastruktur auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden den Bedürfnissen insb. von Menschen im Alter entspricht. Insbesondere sorgt sie für eine Infrastruktur, die eigenbestimmtes Wohnen ermöglicht – beispielsweise Alterswohnungen, welche die Anforderungen eines Pflegeheims erfüllen.

2 Leistungen der Gesellschaft

- ¹ Die Gesellschaft erbringt mindestens die folgenden Leistungen:
 - a. Stationäre Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7, Abs. 2
 - b. Ambulante Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7, Abs. 2
 - c. Mittel- und Gegenständeliste MiGeL gemäss Anhang KLV
 - d. Wohnangebote, die sich für hohen Pflege- und Betreuungsbedarf eignen
 - e. Verpflegung für Menschen zu Hause sowie in ambulanten und stationären Wohnformen
 - f. Hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex
- ² Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle Menschen im Alter Zugang zu Leistungen gemäss Ziffer a-e haben, auch Personen mit eingeschränkten finanziellen Mitteln. Die Angebote stehen auch jüngeren Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu Verfügung.
- ³ Die Gesellschaft erbringt in der Regel Leistungen für Einwohnende der Gemeinden (inkl. Ortsbürgergemeinden), mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht. Auswärtige Personen können Leistungen beziehen, wenn die Leistungen für die Einwohnenden der Vertragsgemeinden in der geforderten Qualität gesichert sind.
- ⁴ Die Gesellschaft erbringt weitere Leistungen zugunsten Menschen im Alter. Die Stadt kann Finanzierungsbeiträge an solche Leistungen gewähren.

3 Finanzierungsbeiträge der Stadt

3.1 Inhalt der Beiträge

- ¹ Die Stadt leistet die gesetzlichen Beiträge an die stationären und ambulanten Leistungen der Gesellschaft.
- ² Die Stadt leistet Beiträge an folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Gesellschaft:
 - a. Quartiernahe Kleinheime
 - b. Ausbildung von Fachpersonen
 - c. Koordinationsaufwand für komplexe Spitex-Fälle
 - d. Beratung und Information in den Bereichen Alter, Gesundheit, Pflege und Wohnen
 - e. Aufnahmepflicht für ambulante Leistungen
 - f. Ambulante Spezialpflege, insbesondere Palliativ- und Psychiatriepflege
 - g. Ambulante Nachtwache und Spätdienst
 - h. Bereitschaftsdienst der Spitex
 - i. Mahlzeitendienst
- ³ Der Umfang und die Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft und die Höhe der finanziellen Beiträge der Vertragsgemeinden sind im Anhang A der Vereinbarung beschrieben. Als gemeinnützige Aktiengesellschaft trägt Thurvita – soweit es die wirtschaftliche Situation der Unternehmung zulässt –, mindestens 25% dieser Kosten selbst. Die Vertragsgemeinden leisten einen jährlichen pauschalen Beitrag an die GWL gemäss Anhang A.
- ⁴ Der Beitrag der Vertragsgemeinden wird jährlich an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Es gilt der Indexstand bei Abschluss der Leistungsvereinbarung.
- ⁵ Thurvita weist den Umfang der gemeinwirtschaftlichen Leistungen jährlich aus.
- ⁶ Die Stadt und die Gemeinde Wilen TG tragen die gemeinwirtschaftlichen Kosten anteilig gemäss ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde Niederhelfenschwil SG trägt anteilig die gemeinwirtschaftlichen Kosten der Leistungskategorien b und d gemäss ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.
- ⁷ Die Stadt leistet Beiträge an ambulante hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung und Entlastung zu Hause für Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln. Der Umfang und die Qualität dieser Leistungen und die Höhe der finanziellen Beiträge der Stadt sind im Anhang B der Vereinbarung beschrieben.
- ⁸ Die Gesellschaft koordiniert ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie ihre ambulanten hauswirtschaftlichen Leistungen mit Organisationen, die von der Stadt Finanzbeiträge für vergleichbare Leistungen erhalten.

3.2 Modalitäten der Beiträge

- ¹ Der Umfang und die geplanten Kosten der Leistungen für das Folgejahr (Budget) werden der Stadt jeweils im August des laufenden Jahres zur Kenntnis gebracht.
- ² Die Gesellschaft stellt der Stadt jeweils per 1.1. und 1.7. eine Akontozahlung in Rechnung. Die Rechnungen beinhalten die Beiträge an die gesetzlichen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft.

4 Reporting

- ¹ Die Gesellschaft hat gegenüber der Stadt eine allgemeine Auskunftspflicht über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele.
- ² Die Gesellschaft stellt der Stadt bis 31. Januar die Abrechnung des Vorjahres für die verrechenbaren Dienstleistungsstunden und die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben gemäss Anhang zu.
- ³ Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung. Dieser gibt insbesondere Auskunft über die Geschäftstätigkeit, die Zielerreichung (gemäss Eignerstrategie), wichtige Ereignisse und die weitere Entwicklung des Unternehmens.
Die Gesellschaft stellt der Stadt den Geschäftsbericht bis 15. März zu Verfügung inkl. Investitions- und Finanzplanung sowie Kennzahlen und Benchmarks über Wirtschaftlichkeit und Qualität, sowie allenfalls weitere themenspezifische Berichte.
- ⁴ Stadtrat und Verwaltungsrat der Thurvita AG oder ihre Delegationen führen mindestens zweimal pro Jahr einen persönlichen Austausch durch (Frühling und Herbst). Die Gesellschaft informiert den Stadtrat dabei über den Stand der Geschäftsentwicklung, die wichtigsten Projekte, den Ausblick und die zu erwartenden Entwicklungen.
- ⁵ Die Gesellschaft kann zudem zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission eingeladen werden. Trifft die Gesellschaft bzw. die Revisionsstelle der Gesellschaft eine gesetzliche Anzeigepflicht, so hat sie diese Anzeige auch der Stadt zu machen.
- ⁶ Die Gesellschaft weist die Erbringung der vereinbarten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen der Stadt jährlich nach. Die Informationen und Kennzahlen sind im Anhang definiert.

5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- ¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.
- ² Die vorliegende Leistungsvereinbarung untersteht schweizerischem Recht.
- ³ Etwaige sich aus dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten sind nach den Regelungen des Aktionärsbindungsvertrags (Art. 9.11 Mediation und Zuständigkeit) zu bereinigen.

6 Dauer und Beendigung

- ¹ Diese vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des zwischen den Aktionären der Gesellschaft bestehenden Aktionärsbindungsvertrags. Sie bleibt für die Stadt solange in Kraft, wie diese Partei des Aktionärsbindungsvertrags ist. Mit Beendigung des Aktionärsbindungsvertrages endet auch diese Leistungsvereinbarung automatisch.
- ² Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung des Leistungsvertrags aus wichtigen Gründen.

Wil, 15. November 2024

Für die Politische Gemeinde Wil

Für die Thurvita AG

Hans Mäder
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin

Alard du Bois-Reymond
VR-Präsident

Corinne Dähler
Geschäftsführerin

Vom Stadtparlament genehmigt am 26. September 2024.

Christoph Hürsch
Parlamentspräsident

Janine Rutz
Parlamentssekretärin

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Anhang A

Thurvita erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) im Umfang von 3.5 Mio. Franken (Basis 2022). Gem. Art. 3.1 Abs. 3 dieser Vereinbarung leisten die Vertragsgemeinden einen jährlichen Beitrag von pauschal Fr. 2 Mio. an die GWL. Es sind dies:

1. Quartiernahe Kleinheime

Kleine Heime in den Quartieren entsprechen dem Bedürfnis einer Anzahl von betagten Menschen in ihrem vertrauten Quartier zu bleiben und dennoch von der umfassenden Pflege und Betreuung eines Pflegeheims profitieren zu können. Die kleinen Heime Bergholz und Engi waren Teil des Angebots der "Spitex-Dienste Wil und Umgebung". Diese Kleinheime haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der gemeinwirtschaftlichen Kosten in den bestehenden Leistungsverträgen. Mit einer Betriebsgrösse von 13-16 Betten verursachen sie im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Heimgrösse (ab ca. 50 Betten) Zusatzkosten bei Verpflegung und Personal, die als gemeinwirtschaftliche Kosten zu verstehen sind.

Mehrkosten Verpflegung: Die Kosten pro Tag in den Kleinheime liegen zwischen Fr. 40.83 und Fr. 54.54, während die Kosten in der Produktionsküche bei Fr. 36.10 liegen.

Mehrkosten Personalschlüssel: Bei den Kleinheimen sind die normierten Pflegekosten zwischen 28 und 52 Prozent höher als die durchschnittlichen normierten Pflegekosten in den grossen Heimen (Sonnenhof und Fürstenau). Im Kanton Thurgau sind die Mindestanforderungen höher als im Kanton St.Gallen.

Herleitung Kosten pro Jahr in Fr., Basis Ø2020-2022:

Verpflegung	5'824 Anwesenheitstage à Fr. 4.73		27'548
Personalschlüssel	Normierte Pflegekosten	8'438 135%	
	Bruttolöhne Pflege	710'739	
	Sozialleistungen	113'363 16%	
	Temporäre	11'084	
	Total	835'186	216'160
Rosengarten			243'707
Verpflegung	5'058 Anwesenheitstage à Fr. 7.17		36'266
Personalschlüssel	Normierte Pflegekosten	7'988 128%	
	Bruttolöhne Pflege	770'359	
	Sozialleistungen	122'872 16%	
	Temporäre	12'840	
	Total	906'071	196'674
Bergholz			232'939
Verpflegung	4'406 Anwesenheitstage à Fr. 18.44		81'247
Personalschlüssel	Normierte Pflegekosten	9'478 152%	
	Bruttolöhne Pflege	724'418	
	Sozialleistungen	115'545 16%	
	Temporäre	78'562	
	Total	918'525	312'431
Engi			393'678
Mehrkosten Kleinheime			870'324

Sonnenhof	Normierte Pflegekosten	6'201	
Fürstenau, Abt A/B	Normierte Pflegekosten	6'348	
Durchschnitt		6'254	100%

2. Ausbildung

Private Organisationen der Spitex der Region und private Heimanbieter bieten keine oder nur wenig Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonen an. Dabei ist die Förderung eines qualifizierten Nachwuchses einer der Schlüsselfaktoren für die Sicherung eines qualitativ hochstehenden Pflegeangebots in der Region. Ausbildungen in der Pflege und in der Hotellerie sind unterstützungswürdig und die Ausbildungskosten als gemeinwirtschaftliche Kosten zu verstehen.

Herleitung Kosten pro Jahr in Fr., Basis 2022

Fachfrau/-mann Gesundheit	19	399'060
Assistentin Gesundheit & Soziales EBA	6	49'037
Pflege HF	3	53'100
Ausbildungskosten Pflege	28	501'197
Durchschnittliche Ausbildungskosten		17'900

Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ	1	11'154
Koch/Köchin EFZ	3	21'125
Restaurationsangestellte EBA	1	8'745
HF Aktivierung	1	21'636
Ausbildungskosten Hotellerie	6	62'660
Durchschnittliche Ausbildungskosten		10'443

3. Koordinationsaufwand für komplexe Spitex-Fälle

Etwa 20% der Spitex-Kundinnen und Kunden (exkl. palliative oder psychiatrische Situationen) sind mit komplexen Problemen konfrontiert und benötigen ein Case Management. Es sind dies insbesondere Kundinnen und Kunden mit kognitiver Einschränkung. Private Organisationen weisen solche Personen an Thurvita weiter, weil nicht alle Case Management-Leistungen bei den Sozialversicherungen verrechenbar sind. Frühere Spitalentlassungen, späterer Heimeintritt, die Individualisierung der Gesellschaft werden die Anzahl der Personen mit komplexen Problemstellungen in Zukunft weiter erhöhen.

Herleitung Kosten, Basis 2022:

Total Spitex-Kundinnen und Kunden gem. GB	696
Anzahl Kundinnen und Kunden Psychiatrie	-123
Anzahl zuhause verstorbene Kundinnen und Kunden	-43
Kundinnen und Kunden exkl. Psychiatrie & Palliativ	530
Kundinnen und Kunden mit komplexen Problemen (20%)	106
Aufwand pro Fall in h	10
Vollkostensatz in Fr.	135
Kosten Spitex CM in Fr.	143'270

4. Beratung und Information

Beratungsstelle

Um eine zielgerichtete Information und Beratung der Bevölkerung zu gewährleisten, betreibt die Gesellschaft Beratungsstelle für alle Fragen und Anliegen im Bereich Alter und Gesundheit sowie Pflegebedürftigkeit. Die Stelle informiert und berät Anliegen vor allem zu den Themen:

- a. Gesundheit und Alter, Überblick über die verschiedenen Angebote wie z.B. Beratung, Wohnen im Alter, Hilfe und Pflege zu Hause, teilstationäre, stationäre und Palliative Care Angebote
- b. Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich inkl. Palliative Care und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden
- c. Pflegebedürftigkeit
- d. Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- e. Prävention, insbesondere Prävention von Pflegebedürftigkeit
- f. Wohnformen für Pflegebedürftige
- g. Barrierefreies Wohnen (z.B. Wohnungsanpassungen, Hilfsmittel)
- h. Finanzielle Unterstützungen bei Pflegebedürftigkeit und im Alter
- i. Soziale Fragestellungen

Bei Themen, wo spezialisierte Fachstellen bestehen, bietet die Beratungsstelle eine Erstinformation und leitet bei Bedarf danach an die entsprechenden Fachstellen weiter.

Beratungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bezug von verrechenbaren Leistungen der Gesellschaft stehen, haben gemeinwirtschaftlichen Charakter. Aufnahmegespräche hingegen sind Teil des normalen stationären Geschäfts und sind deshalb von den Kosten der Beratungsstelle abzuziehen.

Herleitung Kosten pro Jahr in Fr., Basis 2022:

Kosten Beratungsstelle (1'045 Beratungen)	238'123
./. stationäre Aufnahmen (197)	-44'890
Übrige Beratungen (848)	193'233

Beratungen zu Hause

Information, Begleitung und Beratung alter Menschen vor Ort und in ihrem Zuhause ist sehr wichtig, um einen Einzug in ein Heim zu vermeiden. Die Erfahrungen mit dem Pilot in den Alterswohnungen der GAW zeigen, dass dank dieser Leistung (z.B. erklären und kalibrieren von elektronischen Alarmsystemen) alte Menschen und ihre Angehörige und Referenzpersonen Zutrauen fassen, dass auch bei zunehmenden Pflegebedarf das Leben in den eigenen Wohnungen mit Sicherheit und hoher Lebensqualität weitergeführt werden kann. Diese Zielsetzung ist von grossem Interesse für die Gemeinden. Für die Finanzierung von Beratungen, die über das Angebot der Beratungsstelle hinausgehen, sind andere Geldgeber zu finden (z.B. Stiftungen).

5. Aufnahmepflicht für ambulante Leistungen

Öffentliche Spitex-Organisationen sind verpflichtet, pflegerische Leistungen zu erbringen. Ambulante Kurzeinsätze von weniger als 30 Minuten verrechenbarer Zeit können mit den Höchstansätzen nicht kostendeckend betrieben werden. Kostengünstige Kurzeinsätze haben gemeinwirtschaftlichen Charakter und sind insb. für Menschen im Alter und ihre Angehörigen ein wichtiger Beitrag, dass sie trotz beginnender Gebrechlichkeit zu Hause bleiben können.

Herleitung Kosten, Basis 2022:

Anzahl KLV Einsätze	70'251
Anzahl Kurzeinsätze	52'688
Zusätzliche nicht produktive Zeit pro Kurzeinsatz in Min. (Wegzeit, Einsatzplanung, Admin)	13
Anzahl nicht verrechenbare/nicht produktive h	11'416
Vollkostensatz pro Std.	119
Nicht verrechenbare Zeit in Fr.	1'359'734

6. Ambulante Spezialpflege

Personen mit psychiatrischen Krankheiten und Personen in einer palliativen Situation verursachen Zusatzkosten, die im ambulanten Bereich im Rahmen des KVG nicht verrechenbar sind.

Spitex-Einsätze können für diese Personengruppe nicht zuverlässig geplant werden und müssen oft kurzfristig geändert werden. Die Koordination mit anderen Leistungsträgern und den Versicherungen ist aufwändig sowie die mehrheitlichen komplexe soziale Situationen erfordern umfangreiche Beratungen und Abklärungen. Diese Leistungen sind für eine gute Versorgung dieser anspruchsvollen Situationen zu Hause unverzichtbar. Thurvita schätzt, dass diese nicht verrechenbaren Leistungen im Vergleich zu einem normalen Kunden Zusatzkosten von etwa 20% verursacht. Zusätzlich fallen bei palliativen Spitex-Kunden nicht verrechenbare Beratungsleistungen in der Grössenordnung von zwei Arbeitstagen je Fall an.

a. Psychiatrie

Herleitung effektive Kosten, Basis 2022:

Total Kunden gem. GB	696
Anzahl Kunden Psychiatrie (17.7%)	123
Leistungen KLV A in h	3'421
Vollkosten KLV A pro Std.	135
Anteil Psychiatrie (17.7%) in Fr.	81'714
Mehrkosten (20%) in Fr.	16'343
Leistungen KLV B in h	14'613
Vollkosten KLV B pro Std.	122
Anteil Psychiatrie (17.7%) in Fr.	317'540
Mehrkosten (20%) in Fr.	63'508
Mehrkosten ambulante Spezialpflege Psychiatrie in Fr.	79'851

Durch die spezifische Zeiterfassung bei den nicht verrechenbaren Leistungen, wird sichergestellt, dass keine Überschneidung zu verrechenbaren Leistungen stattfindet. Beispiele für Mehraufwand sind komplexerer Anmeldungsprozess/Aufnahme von Neukunden, mehr interne Beratungen/Teamgespräche etc.

b. Palliative

Herleitung Kosten, Basis 2022:

Anzahl zuhause verstorbene Kunden	43
Durchschnittliche Betreuungszeitzeit in Wochen	4
Aufwand pro Woche in d	0.5
Aufwand in h (8.5h/Woche)	17
Vollkosten KLV A pro Std.	135
Mehrkosten ambulante Spezialpflege Palliative in Fr.	98'802

7. Ambulante Nachtwache und Spätdienste

Die Spitex der Gesellschaft stellt für ambulante Kunden eine Nachtwache sicher. Die Nachtwache sichert schnelle Einsätze in Notfällen und deckt regelmässigen Pflegebedarf in der Nacht. Die Einsätze in der Nacht können auch kurzfristig per SMS angefordert werden. Die 24h-Einsatzbereitschaft verhindert in vielen Fällen einen Heimeintritt, verursacht aber gleichzeitig Vorhaltkosten, die nicht vollumfänglich verrechnet werden können. Die nicht gedeckten Kosten setzen sich aus der Nachtzulage und der Leerzeit der Nachtwache zusammen.

Herleitung Kosten pro Jahr in Fr., Basis 2022:

Nachtzulagen (3'980h à Fr. 6.80)	27'064
Leerzeit Nachtwache (874h à Fr. 119.00)	104'102
Nicht gedeckte Kosten Nachtwache/Spätdienste	131'166

8. Bereitschaftsdienst der Spitex

Der Kunde möchte Einsatzzeit, Einsatzart und Einsatzperson möglichst selbst bestimmen – auch bei Kurzeinsätzen. Dies verursacht im Vergleich zu privaten Spitex-Organisationen nicht verrechenbare Zusatzkosten. Die grössten Kosten verursachen dabei der Pikett-Dienst. Der Bereitschaftsdienst sind Vorhalteleistungen für nicht geplante, aber kurzfristig nötige Einsätze z.B. ein Sturz). Es besteht kein Zusammenhang zu den Kurzeinsätzen (diese sind geplant aber nicht kostendeckend).

Herleitung Kosten pro Jahr in Fr., Basis 2022:

Zulage Pikett-Dienst Nacht (240h à Fr. 25.00)	6'000
Zulage Pikett-Dienst Mittag (236h à Fr. 5.00)	1'180
Zulage Bereitschaftsdienst SA/SO (179h à Fr. 30.00)	5'370
SA/SO/Feiertagszulage (9'606h à Fr. 6.80)	65'321
Nicht gedeckte Kosten Bereitschaftsdienst	77'871

9. Mahlzeitendienst

Dank des Mahlzeitendienstes können Menschen im Alter länger zuhause bleiben. Die Kosten für die Zubereitung der Mahlzeiten sind durch die Beiträge der Kundinnen und Kunden gedeckt. Ungenügend gedeckt sind die Kosten für die Lieferung. Ein Deckungsbeitrag von bisher Fr. 1.00 je Mahlzeit reicht nicht, um die Lieferkosten zu decken.

Herleitung Kosten, Basis 2022:

Tagesgericht, Vegetarisch und Wochenhit	18'021
Unterdeckung Lieferungen in Fr.	28'341
Deckungsbeitrag pro Mahlzeit in Fr.	1.50
Deckungsbeitrag total in Fr.	27'032

Anhang B

Die Stadt leistet Beiträge an ambulante hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-Pflichtleistungen KLV).

Ambulante hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-Pflichtleistungen KLV)

Anspruch auf Dienstleistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen für Personen im Pensionsalter, die Haushelferinnen und Hauspflegerinnen ausführen, werden in der Regel durch Dritte (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Pro Senectute Regionalstelle Wil) geleistet. Die Wahlfreiheit der Klientin, des Klienten ist gewährleistet.

- a. Stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Wäschebesorgung, Einkaufen, Kochen, Pflege von Zimmerpflanzen und Haustieren;
- b. sozial-begleitende Unterstützung, namentlich Aktivieren und Motivieren, Gesellschaft leisten und Unterhalten;
- c. Betreuung der Kinder bei gesundheitsbedingtem Ausfall des verantwortlichen Elternteils.

Einsatzzeiten Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, in besonderen Situationen auch am Wochenende.

Die Beiträge an die Kosten erlaubt es Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, hauswirtschaftliche Leistungen (Wochenkehr, Familienhilfe) zu beziehen.

Für Spitex-Dienstleistungen, die nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung entsprechen und nicht im Spitex-Tarifvertrag Kanton St. Gallen geregelt sind, legen Stadt und Gesellschaft die Tarife gemeinsam fest; mangels Einigung verbindlich festgelegt durch eine unabhängige Treuhandunternehmung.

Der Anteil der Stadt an den Tarifen für hauswirtschaftliche Leistungen wird für Familien mit steuerbarem Nettoeinkommen gemäss aktueller Steuerveranlagung von weniger als Fr. 101'000.-- prozentual unterstützt. Für Familien mit höheren Einkommen, Einzelpersonen und Paare fällt diese Unterstützung weg.

Herleitung Kosten pro Jahr in Fr., Basis 2022:

Familienhilfe (Durchschnittskosten 21.30/23.00) gemäss Tarifsysteem	26'168
Wochenkehr (Durchschnittskosten 14.91/18.06) gemäss Tarifsysteem	102'981
Subvention Hauswirtschaftliche Leistungen	129'149